

Einkaufsbedingungen der SGI GmbH & Co. KG

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen mit dem Auftragnehmer vereinbarten Sonderbedingungen. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Bestellung - Auftragsbestätigung, Unteraufträge

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Sollte die Auftragsbestätigung uns nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum der Bestellung zugehen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Lieferabrufe können auch per Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen.
- 2.2 Ist der Auftragnehmer mit der Fertigung eines Produkts oder der Erbringung einer Leistung beauftragt, so darf er Unteraufträge für den vollständigen oder wesentlichen Fertigungs- oder Leistungsumfang nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben für diesen Vertrag keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen ihnen schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Skonto, Abtretung, Aufrechnung

- 3.1 Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Sie schließen die Lieferung „frei Bestimmungsort“ ein, es sei denn, es wurde anderes vereinbart.
- 3.2 Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten u. wird gesondert benannt.
- 3.3 Zahlungen leisten wir bei rechtzeitigem Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie vollständiger Versandpapiere bzw. erbrachter Leistung innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto bzw. nach 30 Tagen ohne Abzug, bzw. gem. schriftlich mit uns vereinbartem u. v. uns genehmigtem Zahlungsziel.
- 3.4 Unsere Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung.
- 3.5 Zahlungen, die innerhalb der Skontofrist, jedoch versehentlich zu hoch geleistet wurden, werden im Nachgang korrigiert. Der Lieferant ist zur entsprechenden Gutschrift verpflichtet.
- 3.6 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung - die nicht unbillig verweigert werden darf - ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einziehen zu lassen.
- 3.7 Wir und alle mit uns verbundenen (§ 15 AktG) Unternehmen sind berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

4. Lieferung

- 4.1 Zu liefern ist an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und beginnt - falls nicht ein konkretes Datum angegeben ist - mit dem Ausstellungsdatum der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung oder Leistung am Bestimmungsort. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit dem Wareneingang und bei Leistungen mit der Abnahme auf uns über.

- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Er hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Verzögerung entgegenzuwirken. Alle Kosten, Aufwendungen, Schäden etc., die infolge Lieferverzugs entstehen, insbesondere Mehrfrachtkosten für Eil- u. Expressgut-sendungen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.3 Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, sind wir nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
- 4.4 Sofern der Auftragnehmer Lieferung oder Produktion wg. Bonitätsproblemen einstellt, können wir nach freier Wahl von dem gesamten Vertrag, oder von Teilen davon zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt ist.
- 4.5 Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung können wir neben der Erfüllung für jede angefangene Woche des Verzugs als Vertragsstrafe 0,5 % des Auftragswerts, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Auftragswert, ohne besonderen Nachweis eines Schadens, geltend machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.6 Bestellte Liefermengen sind genau einzuhalten. Abweichungen sind unverzüglich bzw. spätestens mit der Auftragsbestäti-gung mitzuteilen u. berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.
- 4.7 Aus dem Lieferschein und den Rechnungen (je 2-fach) müssen unsere vollständige Auftragsnummer, unsere Artikel-nummer, Artikelbezeichnung und Lieferantenummer hervorgehen.
- 4.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Verpackung nicht vergütet. Falls die Kosten hierfür im Preis nicht einge-schlossen sind, wird die Verpackung auf Wunsch unfrei zurückgesandt bzw. bei Einwegverpackung auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt.

5. Abnahme, Disposition, Höhere Gewalt, Mängel

- 5.1 Die Abnahme von Werkleistungen bedarf einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits.
- 5.2 Unsere Lieferpläne verpflichten uns zur Annahme ausschließlich, wenn wir einen schriftlichen Auftrag zur Teillieferung erstellt haben.
- 5.3 Die Erfüllung von Lieferplänen ist für uns nicht verpflichtend, sofern sich wesentliche Bedingungen, auch äußerliche, z.B. weniger bzw. kein Bedarf der Abnahme, verändert haben. Nach entsprechender Bestellung kann tatsächlich vorhandener Lagerbestand beim Auftragnehmer abgenommen werden, der physisch nachzuweisen ist.
Insbesondere gilt:
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei uns oder unse-
ren Zulieferanten und Abnehmern auftretenden Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung unserer Produktion
führen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Annahme, Abnahme oder Schadensersatz-
pflicht, sofern wir diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungen
des Auftragnehmers.
- 5.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen der
Verspätung dar.
- 5.5 Wir sind im Rahmen der Wareneingangskontrolle (§ 377 HGB) lediglich verpflichtet, die Ware stichprobenartig auf
Quantität, Identität und Transportschäden zu untersuchen.
- 5.6 Die Rüge gemäß § 377 HGB ist rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenen Mängeln
gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.
- 5.7 Bei Mängeln sind wir berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandeten Mängeln in
einem angemessenen Verhältnis stehen.

- 5.8. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Prüft der Auftragnehmer aufgrund einer Mängelanzeige das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Auftragnehmer, so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer uns das Ergebnis der Prüfung abschließend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Bezüglich etwaiger im Zuge einer Nacherfüllung ausgebesserter oder neu gelieferter bzw. neu hergestellter Ware beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer leistet nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten Nacherfüllung. Die Regelungen in Ziffer 8.3 bleiben im Übrigen unberührt.
- 5.9 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung bzw. -herstellung liegt bei uns. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei einem drohenden, erheblichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Schaden können wir, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu geben, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen bzw. beseitigen lassen; gleiches gilt bei Verzug des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung. Alternativ können wir uns anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Haftung, Vertragsstrafe, Freistellung, Versicherungsschutz

- 6.1 Die gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz stehen uns ungekürzt zu.
- 6.2 Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung steht uns neben Mängel- und Schadensersatzansprüchen zur Deckung unserer durch den Mangel bedingten Kosten und zum Ausgleich unserer durch den Mangel bedingten Schäden eine Vertragsstrafe zu, es sei denn, den Auftragnehmer trifft bezüglich des Mangels kein Verschulden. Die Vertragsstrafe beträgt 5 % des Netto-Betrages, den wir im Falle der Mangelfreiheit für die mangelhafte Lieferung oder Leistung an den Auftragnehmer zu zahlen hätten. Wenn uns der Auftragnehmer niedrigere Kosten bzw. einen niedrigeren Schaden nachweist, verringert sich die Vertragsstrafe entsprechend. Vertragsstrafe Zahlungen, die der Auftragnehmer leistet, sind auf unsere Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche anzurechnen.
- 6.3 Sofern wir von Dritten auf Schadensersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen werden, hat der Auftragnehmer uns auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet und uns im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 6.5 Führen wir oder unser Abnehmer rechtlich gebotene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. eine Rückrufaktion) durch, so trägt der Auftragnehmer die Kosten, wenn und soweit er für den Produktfehler verantwortlich ist, und stellt uns insoweit auf erste Anforderung frei. Der Auftragnehmer weist uns eine Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nach.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 7.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und ähnlichen Unterlagen und Gegenständen sowie Datenträgern behalten wir uns alle Urheber- und Eigentumsrechte vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.
- 7.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 7.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

8. Rechte Dritter, Schutzrechte

- 8.1 Wir veräußern die Waren und Leistungen des Auftragnehmers weltweit weiter. Der Auftragnehmer haftet deshalb dafür, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware/Leistung weltweit ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte zulässig ist. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt uns im Haftungsfall auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen uns geltend machen.
- 8.3 Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Gefahrübergang.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Schadensersatz

- 9.1 Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an.
- 9.2 Sofern wir Ware beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.4 Soweit die uns gemäß 9.2 und/oder 9.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe entsprechender Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Fertigungsmittel und -material

- 10.1 An beigestellten Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor; darunter fallen auch Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages selbst beschafft, aber von uns bezahlt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die Fertigungsmittel sind deutlich als unser Eigentum bzw. gemäß unserer Anweisung zu kennzeichnen. Diese Fertigungsmittel sind vom Auftragnehmer zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 10.2 Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer bestellt oder beschafft, dürfen vor Ablauf von 15 Jahren nach Auslaufen der Serie bei unserem Abnehmer nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verschrottet werden; die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzuzeigen.
- 10.3 Wir sind berechtigt, von uns gezahlte Werkzeugkosten und beigestellte Fertigungsmittel zurückzuverlangen, wenn der Auftragnehmer mehrfach nicht den Beweis einwandfreier Lieferung antreten kann.
- 10.4 Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel und -materialien dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, CISG

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2000.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.